OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351692/6/Bm/AK

Datum:
Linz, 9. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, vertreten durch Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 17. Juni 2025, GZ: BHUUSO-2025-198430/22-Han, betreffend Zuerkennung von Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen und Vorschreibung eines Kostenbeitrages nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Oktober 2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. Juni 2025, GZ: BHUUSO-2025-198430/22-Han, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) ab 1. Mai 2025 Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen, konkret in der C__, zuerkannt (Spruchpunkt I.). Gleichzeitig wurde festgelegt, dass die Bf im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel ihre Einkünfte abzüglich nachfolgender Freibeträge einzusetzen hat (Spruchpunkt II.):

„a. 20 % ihrer Pension(en), Rente(n) bzw. anderen Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge),
b. ihre Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und
c. 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3.“

Dem Bescheid wurde ein Berechnungsblatt vom 17. Juni 2025 als wesentlicher Bestandteil des Bescheides beigelegt.

Begründend wurde festgehalten, dass sich zusammengefasst der Antrag vom 28. Dezember 2023 unter Einbeziehung bestimmter Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge auf die bescheidmäßige Zuerkennung sozialer Hilfe in Form von Hilfe zur Pflege durch Hilfe in stationären Einrichtungen und Übernahme des Heimentgeltes ab dem 25. Februar 2025 beziehe.
Nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften wurde in rechtlicher Hinsicht ausgeführt, auf die Hilfe zur Pflege gemäß § 17 Oö. SHG 1998 bestehe nur dann ein Rechtsanspruch, wenn die Zusicherung der Hilfeleistung durch den Träger der Einrichtung vorliege (Z 3) und der Pflegebedarf nicht durch andere Hilfen gemäß § 12 abgedeckt werden könne (Z 2) sowie die hilfesuchende Person vorwiegend aufgrund ihrer altersbedingten Betreuungs- und Hilfebedürftigkeit nicht im Stande sei, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen (Z 1). Aufgrund des dauerhaften Aufenthaltes in der Steiermark sei eine Zuständigkeit nach dem Oö. SHG 1998 zum Zeitpunkt des Erstantrages nicht gegeben gewesen. Nachdem die Pflegestufe in Höhe der Stufe 5 vom Landesgericht Graz zuerkannt worden sei, habe ab 1. September 2024 aufgrund der Einstufung ein Rechtsanspruch gemäß § 17 Oö. SHG 1998 bestanden, allerdings nur bei tatsächlichem Aufenthalt in Oberösterreich und unter denselben, bereits ausführlich dargelegten Prüfkriterien. Allerdings sei die Bf zum Zeitpunkt 23. Februar 2025 immer noch in der Steiermark aufhältig gewesen, konkret in einer stationären Betreuungseinrichtung in F__. Mit der Aufnahme auf einen Kurzzeitpflegeplatz in Oberösterreich habe die Behörde über die Hausleitung Kenntnis vom Aufenthalt der Bf in Oberösterreich, konkret in D__, durch die Heimleitung erlangt. Hingewiesen werde darauf, dass die Vergabe eines Langzeitpflegeplatzes nicht automatisch erfolge, sondern nach einem bestimmten Prozedere. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Oö. SHG

1998 sei daher neuerlich einer Prüfung unterzogen worden. Durch die Unterbringung in der Kurzzeitpflege (vorerst befristet auf zwei Monate) sei ab 25. Februar 2025 von einem Aufenthalt in Oberösterreich auszugehen gewesen. Schließlich habe die Zusicherung der Hilfeleistung durch den Träger der C__, D__, ab 1. Mai 2025 vorgelegen und sei der Bf Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen ab 1. Mai 2025 zuzuerkennen gewesen.

Mit den Einkünften und dem Pflegegeld der Bf sei diese nicht in der Lage, die in der C__ anfallenden Kosten zur Gänze aus eigenen Mitteln zu tragen.

Zum Kurzzeitpflegeplatz wurde von der Behörde ausgeführt, dass mit der Vertreterin der Bf (Tochter) ein Erstgespräch geführt und die Aufnahme zur Kurzzeitpflege in der C__ schriftlich vereinbart worden sei. Hinsichtlich der Dauer sei eine Aufnahme von 25. Februar 2025 bis 25. April 2025 beabsichtigt gewesen. In der schriftlichen Vereinbarung sei eindeutig auf die zu tragenden Kosten der Kurzzeitpflege verwiesen worden und sei dieses Formular von der Bevollmächtigten unterfertigt worden. Seitens der Hausleitung seien bei dem Erstgespräch alle wichtigen Informationen mitgeteilt worden, insbesondere auch, dass damit keine automatische Übernahme in die Langzeitpflege verbunden und die Kurzzeitpflege selbst zu entrichten sei. Die Abrechnung erfolge direkt von der Einrichtung mit den Klienten. Die Bf sei somit jedenfalls in Kenntnis gewesen, dass und in welcher Höhe die Kurzzeitpflegekosten selbst zu tragen seien und dass diese nicht gleichzusetzen seien mit einer stationären Unterbringung gemäß § 17 Oö. SHG 1998. Die Aufnahme auf einen Kurzzeitpflegeplatz erfolge gemäß § 12 Oö. SHG 1998 (befristet) und nicht gemäß § 17 Oö. SHG 1998 und löse keinen automatischen Rechtsanspruch auf Übernahme auf einen stationären Langzeitpflegeplatz aus. Die Kosten für eine Kurzzeitpflegeunterbringung seien aufgrund der schriftlichen Vereinbarung mit der Betreuungseinrichtung und der gesetzlichen, oben zitierten Bestimmungen selbst zu tragen.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf durch ihre Vertreterin innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, entgegen der Bescheidbegründung habe der Träger der C__, D__, die Hilfeleistung nicht ab 1. Mai 2025, sondern vielmehr ab 25. Februar 2025 zugesichert und sei die Aufnahme mit 25. Februar 2025 erfolgt. Die von der Behörde hervorgehobene Bestimmung im letzten Satz des § 17 Abs. 5 Oö. SHG 1998 sage nur aus, dass der regionale Träger sozialer Hilfe zu hören sei, ihm komme keine Behördenfunktion zu; es werde dem regionalen Träger sozialer Hilfe keine Parteistellung gewährt. Angefügt werde, dass keine gesetzliche Regelung gefunden worden sei, die eine Aufnahme in ein Pflegeheim ab der Pflegestufe 4 bestimme. Die zitierte Bestimmung des § 3 Abs. 6 Pflegefondsgesetz 2011 sei nicht einschlägig.
Die belangte Behörde verwechsle behördliche Entscheidungen mit Rechtsanspruch mit Förderungen, die keine Rechtsansprüche begründen. Bei vom Gesetzgeber gewährten Rechtsansprüchen könne eine bescheidmäßige Feststellung nicht von

Wartelisten oder Dringlichkeitslisten abhängig sein. Die Behörde habe den Sachverhalt festzustellen und die Entscheidung mit Bescheid zu erlassen. Die belangte Behörde verkenne auch, dass die Zusicherung der Hilfeleistung durch den Träger der C__, D__, bereits ab 25. Februar 2025 und nicht erst ab 1. Mai 2025 vorgelegen sei. Aus diesem Grund sei der Bf Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen ab 25. Februar 2025 zuzuerkennen.

Zum Kurzzeitpflegeplatz werde ausgeführt, das Bundespflegegeldgesetz sehe in § 4 Abs. 1 vor: *„Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.“*. Durch die gerichtliche Feststellung von Pflegegeld der Stufe 5 sei offensichtlich, dass kein befristeter Pflegebedarf vorhanden sei, sondern ohne Änderung des Gesundheitszustandes von einem dauernden Pflegebedarf auszugehen sei. § 63 Abs. 4 Oö. SHG 1998 richte sich an die regionalen Träger sozialer Dienste und verpflichte diese, Kurzzeitpflegeplätze anzubieten und einzurichten. Die wesentliche Rechtslage habe die Behörde nicht erkannt. Mit der Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG sei das Verbot des Pflegeregresses eingeführt worden. Mit diesem Verbot sei nicht nur eine inhaltliche Anordnung des Verfassungsgesetzgebers getroffen worden, sondern auch eine kompetenzrechtliche Anordnung. Das stelle der Oö. Landtag fest: *„Mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG), BGBl. I Nr. 125/2017, hat der Bund seine Kompetenz-Kompetenz in Anspruch genommen, um durch ein Verbot des Regresses bei stationärer Unterbringung eine diesbezüglich bundesweit einheitliche Rechtslage herzustellen. Insoweit wurde der Kompetenzbereich der Landesgesetzgebung beschränkt.“* (Oö. Landtag: Beilage 722/2018, XXVIII. Gesetzgebungsperiode, Seite 3). Aus dieser Bestimmung abgeleitet würden Regelungen des Oö. Landtages bzw. Verordnungen der Oö. Landesregierung in Angelegenheiten des Vermögensregresses nicht mehr angewendet werden können. Gleiches gelte für § 6c Abs. 4 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998. Durch die Kompetenzübertragung an den Bund sei für Fälle des § 330a ASVG die Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 nicht mehr anzuwenden. Selbst aus dem Größenschluss müsste ableitbar sein, dass, wenn die Bf gesetzlichen Anspruch auf dauernde Hilfe in stationären Einrichtungen nach § 17 Abs. 5 Oö. SHG 1998 habe, der gesetzliche Anspruch die Regelungen nach einer Kurzzeitpflege verdränge. Die Bf sei vorwiegend aufgrund ihrer altersbedingten Betreuungs- und Hilfebedürftigkeit nicht im Stande, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen und bedürfe besonderer Pflege. Der Pflegebedarf könne nicht durch andere Hilfen abgedeckt werden. Die Zusicherung der Hilfeleistung durch den Träger der Einrichtung liege seit 25. Februar 2025 vor. Nach § 17 Abs. 5 vorletzter Satz Oö. SHG 1998 bestehe auf Hilfe in stationären Einrichtungen und Hilfe in spezifischen Wohnformen für pflegedürftige chronisch Kranke ein Rechtsanspruch.

Das beiliegende Berechnungsblatt werde bis auf die Vorschusszahlung von 820,94 Euro anerkannt. Die Vorschusszahlung sei der Höhe nach nicht nach-

vollziehbar. Da, wie oben angeführt, die Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 aufgrund der Änderung der Kompetenzgrundlage im Fall der Bf nicht mehr anwendbar sei, fehle die gesetzliche Bestimmung. Darüber hinaus sei die Vorschussleistung nach § 563 Abs. 3 ASVG eine pauschalierte Vorschussleistung auf den Wegfall der Pension im Monat, in dem der Grund für den Wegfall der Pension (Sterbemonat) eintrete. Selbst wenn diese Vorschusszahlung anrechenbar wäre, wäre sie noch nicht fällig; sie werde frühestens im Sterbemonat fällig.
Jene Fragen, die sich auf die Zeit der Antragstellung bis zum 24. Mai 2025 beziehen, würden nicht mehr zu erörtern sein, da eine Aufnahme in eine stationäre Pflege am 20. August 2024 erfolgt sei und das Land Steiermark die Pflegekosten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bis 23. Februar 2025 übernommen habe.

Die Bf beantrage daher, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge aussprechen:
Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung GZ: BHUUSO-2025-198430/22-Han wird geändert und hat im Spruch zu lauten:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung gibt dem Antrag vom 28. Dezember 2023 statt und erkennt der Bf ab 25. Februar 2025 Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen, konkret in der C__, D__, zu.
2. Die durch das Einkommen der Bf nicht gedeckten Kosten werden vom zuständigen Träger sozialer Hilfe ab 25. Februar 2025 übernommen. Die Bf hat im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel ihre Einkünfte abzüglich nachfolgender Freibeträge einzusetzen:
   a. 20 % ihrer Pension(en), Rente(n), anderer Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge),
   b. ihre Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und
   c. 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3.
3. Der zuständige Träger sozialer Hilfe hat die durch das Einkommen der Bf nicht gedeckten Kosten von 25. Februar 2025 bis 30. April 2025 sowie Zinsen im Sinne des § 1333 ABGB ab 1. Mai 2025 binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieser Entscheidung bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 14. Juli 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt und den Antrag gestellt, das LVwG Oö. möge gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abweisen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 1. Oktober 2025, an der die Vertreterinnen der Behörde teilgenommen haben. Weder die Bf, noch ihre Vertreterin sind zur Verhandlung erschienen.
Von Seiten der Vertreterin der Bf wurde mitgeteilt, dass sie die Ladung zur mündlichen Verhandlung vom 11. August 2025 erhalten hat, diese jedoch verloren

gegangen ist. Auf die Abgabe einer Stellungnahme zum übermittelten Verhandlungsprotokoll samt dem angefügten Aktenvermerk der belangten Behörde vom 25. Juli 2025 sowie auf die Durchführung einer Verhandlung wurde verzichtet.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 28. Dezember 2023, bei der Behörde am 11. Jänner 2024 eingelangt, beantragte die Bf, geb. tt.mm.jjjj, die Zuerkennung sozialer Hilfe in Form von Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen.
Zum Zeitpunkt der Antragstellung erhielt die Bf Pflegegeld der Stufe 3. Ein Antrag auf Erhöhung der Pflegegeldeinstufung im Jahr 2024 wurde von der Pensionsversicherung abgelehnt, aufgrund der dagegen erhobenen Klage beim zuständigen Landesgericht wurde der Bf mit Vergleich vom 24. Februar 2025 rückwirkend mit 1. September 2024 die Pflegegeldstufe 5 zuerkannt. Die Bf war bis jedenfalls 23. Februar 2025 in der stationären Betreuungseinrichtung in F__ untergebracht. Am 17. Februar 2025 wurde von der Vertreterin der Bf mit der zuständigen Vertreterin der Betreuungseinrichtung C__, ein Erstgespräch betreffend Aufnahme zur Kurzzeitpflege geführt. Darüber wurde ein Protokoll aufgenommen, worin als Adresse der Bf X-Straße, F__, angeführt ist. Weiters enthält das Protokoll die Preisinformation betreffend Kurzzeitpflege-Heimgebühr-Tagessatz zuzüglich Pflegezuschlag; als Rechnungsadresse wird auf die Adresse der Vertreterin der Bf verwiesen. Eine Zusicherung der Hilfeleistung nach § 17 Abs. 5 Z 3 Oö SHG 1998 ist im Protokoll nicht enthalten; das Protokoll enthält als Überschrift „KURZZEITPFLEGE 2025“. Dieses Protokoll wurde sowohl von der Vertreterin der Bf als auch von der zuständigen Vertreterin der C__ unterschrieben.
Mit E-Mail vom 10. März 2025 erfolgte eine Stellungnahme der C__ an die Behörde, dass die Kurzzeitpflege von 25. Februar 2025 bis voraussichtlich 25. April 2025 genehmigt und die Aufnahme der Bf für eine Kurzzeitpflege von 25. Februar 2025 bis 25. April 2025 vereinbart worden ist. Die Kurzzeitpflege wurde auf zwei Monate begrenzt. Mit Eingabe vom 17. April 2025 stellte die Bf bei der Behörde einen Antrag auf Übernahme des Pflegeentgeltes für den Kurzzeitpflegeaufenthalt im Februar 2025 und März 2025 und die Folgemonate. Mit Eingabe vom 14. Mai 2025 wurde dieser Antrag insofern abgeändert, als die Übernahme der Heimkosten ab 25. Februar 2025 beantragt wurde.

Mit Schreiben vom 21. März 2025 wurde die Vertreterin der Bf von der Behörde darüber informiert, dass die Bf auf die Warteliste für einen Langzeitpflegeplatz in der C__ gesetzt worden ist und eine weitere Kontaktaufnahme erfolgt, sobald ein entsprechender Platz frei wird. Der Träger der C__, D__, hat nach Abstimmung mit dem Sozialhilfeverband Urfahr-Umgebung im Grunde des § 17 Abs. 5 Z 3 Oö. SHG 1998 die Hilfeleistung in der entsprechenden Einrichtung ab 1. Mai 2025 zugesichert.

Die Bf hat von der Pensionsversicherung eine Pensionsvorschussleistung in Höhe von netto 1.026,18 Euro erhalten.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Antrag vom 28. Dezember 2023 insofern Folge gegeben, als der Bf ab 1. Mai 2025 Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen, konkret in der C__, D__, zuerkannt wurde. Weiters wurde ausgesprochen, dass die durch das Einkommen der Bf nicht gedeckten Kosten vom zuständigen Träger sozialer Hilfe ab 1. Mai 2025 übernommen werden und weiters, dass hinsichtlich des Einsatzes der eigenen Mittel bestimmte Freibeträge vorliegen. Im zugehörigen Berechnungsblatt wurde das monatliche Heimentgelt mit 7.087,61 Euro, der Kostenbeitrag mit 2.635,43 Euro und der Heimaufwand mit 3.807,85 Euro monatlich angeführt. Als Vorschusszahlung aus der Pension (= 80 % der Pension des Eintrittsmonats) sind 820,94 Euro angeführt. Gegen diesen Bescheid hat die Bf Beschwerde erhoben und in der Beschwerde den Antrag insofern abgeändert, als die Übernahme der Heimkosten ab 25. Februar 2025 und nicht ab 20. August 2024 beantragt wird.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt.
Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen ergeben sich aus dem Antrag auf Aufnahme in ein Alten- und Pflegeheim sowie dem Vorbringen der Bf.
Die Feststellungen zum Pflegegeld und zur Pflegegeldeinstufung ergeben sich ebenfalls aus dem Vorbringen der Bf und dem im Akt einliegenden Schreiben der Pensionsversicherung vom 19. Mai 2025, Landesstelle Oberösterreich, sowie dem vor dem Arbeits- und Sozialgericht Graz abgeschlossenen Vergleich zwischen der Bf (vertreten durch Dr. B__) und der Pensionsversicherung, Landesstelle Steiermark, vom 24. Februar 2025.
Die Feststellungen zur Vereinbarung über die Kurzzeitpflege 2025 und zur Preisinformation hinsichtlich der Kurzzeitpflege gründen sich auf das im Akt einliegende Protokoll vom 17. Februar 2025, das auch von der Vertreterin der Bf unterschrieben wurde.
Dass die Kurzzeitpflege auf zwei Monate begrenzt wurde, ist dem Schreiben der Vertreterin der C__ vom 10. März 2025 an die Behörde zu entnehmen.
Unbestritten ist, dass der Vertreterin der Bf von der Behörde mit dem im Akt einliegenden Schreiben vom 21. März 2025 der Umstand mitgeteilt wurde, dass die Bf auf die Warteliste für einen Langzeitpflegeplatz in der C__ gesetzt wurde und eine Kontaktaufnahme erfolgt, sobald ein entsprechender Platz frei wird.
Die Feststellungen zur Antragseinschränkung ergeben sich aus dem Schreiben der Bf vom 14. Mai 2025.
Dass die Zusicherung der Leistung durch den Träger der C__, D__, ab 1. Mai 2025 vorgelegen ist, gründet sich auf das im Akt einliegende Schreiben der Behörde vom 23. April 2025.
Die Feststellung, dass die Bf hilfebedürftig ist und der Hilfe zur Pflege und Hilfe in einer stationären Einrichtung bedarf, ist unbestritten.

Von der Pensionsversicherung wurde mitgeteilt, dass die Bf eine Pensionsvorschussleistung in Höhe von 1.026,18 Euro erhalten hat.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 - Oö. SHG 1998 lauten:

„§ 8
Bemühungspflicht

(1) Die Leistung sozialer Hilfe setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener und ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Bewältigung oder Überwindung der sozialen Notlage beizutragen.
(2) Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe des § 9;
2. *Entfallen*
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung sozialer Hilfe nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;
4. die Nutzung ihr vom zuständigen Träger sozialer Hilfe angebotener Möglichkeiten bedarfs- und fachgerechter persönlicher Hilfe.

(Anm: LGBl.Nr. 74/2011)
(3) Um die Verfolgung von Ansprüchen im Sinn des Abs. 2 Z 3 muß sich die hilfebedürftige Person nicht bemühen, wenn eine solche offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.

§ 9
Einsatz der eigenen Mittel, Kostenbeitrag

(1) Die Leistung sozialer Hilfe hat unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.
(2) Für Leistungen sozialer Hilfe in Form von persönlicher Hilfe (§ 12) haben Hilfebedürftige einen angemessenen Kostenbeitrag zu entrichten. Die Leistung persönlicher Hilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kann mit Ausnahme der Familienhilfe (Abs. 2a) von einem angemessenen Kostenbeitrag von der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin bzw. von dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder von der im gemeinsamen Haushalt lebenden eingetragenen Partnerin bzw. dem im gemeinsamen Haushalt lebenden eingetragenen Partner abhängig gemacht werden, soweit die Kosten nicht von der Hilfeempfängerin bzw. dem Hilfeempfänger getragen werden. Der Kostenbeitrag kann die Höhe eines kostendeckenden Entgelts erreichen; bei der Bemessung ist insbesondere auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und auf die sonstigen Sorgepflichten des Kostenbeitragspflichtigen Bedacht zu nehmen. *(Anm: LGBl. Nr. 82/2020)*
[...]

§ 11
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Leistung sozialer Hilfe erfolgt insbesondere durch
1. persönliche Hilfe,
2. Geld- oder Sachleistungen,
3. Hilfe in stationären Einrichtungen.

(2) Aufgabe der regionalen Träger sozialer Hilfe ist es auch, im Zusammenhang mit sozialer Hilfe gemäß Abs. 1 Z 3 Kosten einer einfachen Bestattung eines Menschen insoweit zu übernehmen, als sie nicht aus dem Nachlass getragen werden können, Dritte zu deren Tragung verpflichtet sind und eine Vorsorge zu Lebzeiten nicht möglich oder zumutbar war. *(Anm: LGBl. Nr. 39/2018)*

§ 12
Persönliche Hilfe

(1) Persönliche Hilfe ist durch persönliche Betreuung, Unterstützung und Beratung Hilfebedürftiger, erforderlichenfalls auch ihrer Angehörigen (Lebensgefährten), zu leisten (Soziale Dienste).

(2) Persönliche Hilfe kommt insbesondere durch die folgenden Sozialen Dienste in Betracht:
1. Aktivierende Betreuung und Hilfe. Diese umfaßt insbesondere
   a) Mobile Betreuung und Hilfe,
   b) Soziale Hauskrankenpflege,
   c) Kurzzeitpflege, auch zur Rehabilitation nach einer Anstaltspflege,
   d) Dienste durch teilstationäre Einrichtungen (z. B. durch Tages- oder Nachtpflege),
   e) Verleih von Hilfsmitteln,
   f) Physiotherapie und andere therapeutische Dienste,
   g) Mahlzeitendienste,
   h) Maßnahmen zur Unterstützung von Pflegepersonen,
   i) Maßnahmen zur Tagesbetreuung und Tagesstrukturierung (Tagesheimstätten, Seniorenclubs),
   j) sonstige Hilfen zur Haushaltsweiterführung;
2. spezifische Wohnformen mit entsprechender fachgerechter Betreuung, insbesondere für:
   a) Frauen und Kinder zur vorübergehenden Unterbringung und zur Bewältigung von Gewalterfahrungen (zB Frauenhäuser),
   b) Wohnungslose,
   c) pflegebedürftige chronisch Kranke;
3. Familienhilfe sowie Familienarbeit, soweit keine Maßnahme nach dem Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 in Betracht kommt;
4. Arbeitsassistenz, Arbeitstraining und Erprobung auf einem Arbeitsplatz, soweit keine Maßnahme nach dem Oö. ChG in Betracht kommt;
5. besondere Beratung für Personen, die von Schuldenproblemen betroffen sind (Schuldnerberatung);
6. Dienste zur Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen.

(Anm: LGBl.Nr. 68/2002, 41/2008, 74/2011, 107/2019, 82/2020)

[...]

§ 15

Hilfe in stationären Einrichtungen

Soziale Hilfe kann mit Zustimmung der hilfebedürftigen Person (ihres gesetzlichen Vertreters) durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in den individuellen Bedürfnissen der hilfebedürftigen Person entsprechenden Heimen (§ 63, § 64) geleistet werden. Andere Rechtsvorschriften über die Unterbringung von Personen in derartigen Einrichtungen werden hiedurch nicht berührt.

§ 17
Hilfe zur Pflege

(1) Die Hilfe zur Pflege umfaßt alle erforderlichen Maßnahmen persönlicher Hilfe, Sachleistungen und Hilfe in stationären Einrichtungen für Personen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung der Betreuung und Hilfe bedürfen.
(2) Als Hilfen nach Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:
1. Maßnahmen der aktivierenden Betreuung und Hilfe gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 lit. a bis g;
2. Hilfe in stationären Einrichtungen;
3. Hilfe in spezifischen Wohnformen für pflegebedürftige chronisch Kranke.

(3) Bei der Leistung von Hilfe zur Pflege ist die Individualität und Integrität des Menschen, das Recht auf Selbstbestimmung, die Förderung individueller Fähigkeiten und der Ausgleich nicht behebbarer Beeinträchtigungen sowie die Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender persönlicher, religiöser, familiärer und sozialer Bedürfnisse zu beachten.
(4) Hilfe zur Pflege umfaßt auch die geeignete Beratung, Schulung und sonstige Unterstützung Angehöriger oder anderer Personen, die an der Betreuung und Hilfe der hilfebedürftigen Person mitwirken (Pflegepersonen) oder dadurch zur Mitwirkung angeregt werden können. In sozialen Härtefällen können auch Maßnahmen zur Verbesserung der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Pflegepersonen getroffen werden.
(5) Sofern
1. eine hilfesuchende Person vorwiegend auf Grund ihrer altersbedingten Betreuungs- und Hilfebedürftigkeit nicht imstande ist, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder besonderer Pflege bedarf,
2. der Pflegebedarf nicht durch andere Hilfen gemäß § 12 abgedeckt werden kann und
3. die Zusicherung der Hilfeleistung durch den Träger der Einrichtung vorliegt,

besteht auf Hilfe in stationären Einrichtungen und Hilfe in spezifischen Wohnformen für pflegebedürftige chronisch Kranke ein Rechtsanspruch. Die Voraussetzungen nach Z 1 und 2 sowie die Dringlichkeit der Hilfe in stationären Einrichtungen sind unter Beiziehung des regionalen Trägers sozialer Hilfe festzustellen. *(Anm: LGBl.Nr. 39/2018, 91/2024)“*

5.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 lauten:

„§ 4
Einkommen

(1) Als Einkommen gilt, wenn im Folgenden nichts anderes bestimmt ist insbesondere:
1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 des Einkommensteuergesetzes 1988 - EStG 1988 (Brutto-

bezüge), abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer;
2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988), der Freibeträge nach §§ 104 und 105 EStG 1988 und des Gewinnfreibetrags (§ 10 EStG 1988), abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, sind sie im Sinn der Z 1 hinzuzurechnen;
3. bei pauschalierten Land- und Forstwirten 70% des jeweils geltenden Versicherungswertes;
4. alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs gewährt werden;
5. das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, gelten als Einkommen der anspruchsberechtigten Person.

(Anm: LGBl.Nr. 141/2001, 128/2009, 33/2011, 96/2013, 2/2018)

[...]

§ 5

Einsatz der eigenen Mittel, Freibeträge

(1) *Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 75/2011)*

(2) Bei Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen (§ 17 Abs. 2 Z 2 des Oö. SHG 1998) sind folgende Einkünfte nicht zu berücksichtigen:
1. 20% einer allfälligen Pension, Rente oder anderer Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) oder Familienbeihilfe und
2. die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und
3. der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, nicht erfasste Betrag.

(Anm: LGBl.Nr. 128/2009, 33/2011, 106/2012, 96/2013)

(3) Wenn der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG vor dem Monat Mai 1996 erfolgte, beträgt der anrechnungsfreie Betrag gemäß Abs. 2 Z 3 20 % des Betrags des Pflegegeldes der Stufe 3. Für Personen, deren Anspruchsübergang auf der Grundlage des Oö. Pflegegeldgesetzes vor dem Monat September 1996 erfolgte, gilt Entsprechendes. *(Anm: LGBl.Nr. 96/2013)*

(4) *Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 106/2012)*

(5) Von Hilfeempfängern, die im Jänner 1997 nach den Bestimmungen des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996, eine Vorschußzahlung erhalten haben, kann zur Sicherung des Einsatzes der eigenen Mittel für den Monat, in dem der Grund des Wegfalles der Pension (Rente) eintritt, eine entsprechende Vorschußleistung verlangt werden.

(6) Bei der Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe ist ein Schmerzengeld gemäß §1325 ABGB nicht zu berücksichtigen. *(Anm: LGBl.Nr. 96/2013, 80/2018)*“

5.1.3. Die maßgebliche Bestimmung der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung 2020 - Oö. HVO 2020 lautet:

„§ 3
Kurzzeitpflege

Unter der im § 63 Abs. 4 Oö. SHG 1998 genannten Kurzzeitpflege ist ein zeitlich bis zu drei Monaten befristeter Aufenthalt zu verstehen."

5.1.4. Gemäß § 3 Abs. 6 des Pflegefondsgesetzes - PFG sind unter teilstationärer Betreuung im Sinne dieses Bundesgesetzes Angebote einer ganz oder zumindest halbtägigen betreuten Tagesstruktur für betreuungs- bzw. pflegebedürftige Menschen, die nicht in stationären Einrichtungen leben, zu verstehen. Sie wird in eigens dafür errichteten Einrichtungen oder Senioreneinrichtungen jedenfalls tagsüber erbracht.

5.2. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich eindeutig und ist auch unstrittig, dass die Bf hilfebedürftig im Sinne des § 7 Oö. SHG 1998 ist und der Hilfe zur Pflege und Hilfe in einer stationären Einrichtung, wie es das gegenständliche Altenheim ist, bedarf. Aufgrund des Beschwerdevorbringens ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob die durch das Einkommen der Bf nicht gedeckten Kosten vom zuständigen Träger sozialer Hilfe auch für die (privatrechtlich vereinbarte) Kurzzeitpflege in der Einrichtung der C__ ab 25. Februar 2025 zu übernehmen sind und ob von der Behörde zu Recht der Einsatz der Eigenpension-Vorschusszahlung vorgeschrieben wurde.

Mit Inkrafttreten vom 1. Jänner 2018 wurde ein Verbot des sogenannten Pflegeregresses mit der Verfassungsbestimmung des § 330a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG eingeführt. Seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung hat der zuständige Träger sozialer Hilfe die Kosten der Betreuung zu übernehmen, wenn die betroffene Person über keine hinreichenden laufenden Einkünfte verfügt. Zum Einsatz des eigenen Vermögens sind Personen, die Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen erhalten, nicht mehr verpflichtet.
Zur Frage, ob sich dieses Verbot auch auf die Kurzzeitpflege bezieht, ist vorweg anzuführen, dass das Oö. SHG 1998 zwischen persönlicher Hilfe, worunter auch die Kurzzeitpflege fällt (siehe § 12 Abs. 2 lit. c Oö. SHG 1998), und Hilfe zur Pflege unterscheidet. Unter Hilfe zur Pflege fällt auch die Hilfe in stationären Einrichtungen (vgl. § 17 Abs. 2 Z 2). Auf Hilfe in stationären Einrichtungen besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Nach § 17 Abs. 5 Oö. SHG 1998 handelt es sich dabei um folgende Voraussetzungen:

1. Die hilfesuchende Person muss aufgrund ihrer altersbedingten Betreuungs- und Hilfebedürftigkeit außer Stande sein, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen.
2. Der Pflegebedarf kann nicht durch andere Hilfen gemäß § 12 Oö. SHG 1998 abgedeckt werden.
3. Die Zusicherung der Hilfeleistung durch den Träger der Einrichtung liegt vor.

Diese Voraussetzungen sind von der Behörde zu prüfen, wobei die Voraussetzungen nach Z 1 und Z 2 dieser Bestimmung sowie die Dringlichkeit der Hilfe in stationären Einrichtungen unter Beiziehung des regionalen Trägers sozialer Hilfe festzustellen sind. Zu der Leistung der sozialen Hilfe hat die hilfebedürftige Person mit ihrem Einkommen und unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen beizutragen. Von der Behörde ist über die Leistung einer sozialen Hilfe nach § 17 Oö. SHG 1998 und die dabei einzusetzenden Mittel mit Bescheid abzusprechen. Für Leistungen sozialer Hilfe in Form der persönlichen Hilfe, wie die Kurzzeitpflege, haben die Hilfebedürftigen auch einen Kostenbeitrag zu übernehmen. Nähere Vorschriften über den Einsatz der Mittel und den Kostenbeitrag enthält die Oö. Sozialhilfeverordnung 1998. Demnach ist nach § 6c Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 für persönliche Hilfe durch Kurzzeitpflege das kostendeckende Entgelt, mindestens aber ein Beitrag als Kostenbeitrag, zu leisten, der bei Hilfe in stationären Einrichtungen als Einsatz der eigenen Mittel und allenfalls als Ersatz durch unterhaltspflichtige Angehörige zu leisten wäre. Auf die Kurzzeitpflege besteht kein Rechtsanspruch und ist auch darüber nicht behördlich zu entscheiden. Bei der Aufnahme in eine Kurzzeitpflege handelt es sich um eine (privatrechtliche) Vereinbarung zwischen der hilfebedürftigen Person und dem Träger der Einrichtung außerhalb des behördlichen Verfahrens.
Im gegenständlichen Fall wurde eine solche Vereinbarung zwischen der Vertreterin der Bf und dem Träger der Einrichtung auch abgeschlossen und wurde die Vertreterin der Bf auch auf den Beitrag des kostendeckenden Entgeltes hingewiesen.
Von der Bf wird nun vorgebracht, dass auch die sogenannte Kurzzeitpflege vom Geltungsbereich des § 330a ASVG umfasst ist und sohin die Bestimmungen im Oö. SHG 1998 und der Oö. Sozialhilfeverordnung 1998, die von einem kostendeckenden Beitrag bei der Kurzzeitpflege durch die hilfebedürftige Person ausgehen, verfassungswidrig sind. Hierzu ist auszuführen, dass die in § 330a ASVG angeführte Formulierung „in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen“ grundsätzlich offen lässt, ob darunter ein Daueraufenthalt zu verstehen ist oder ob auch eine Kurzzeitpflege, die nur einige Wochen dauern soll, von der Abschaffung des Pflegeregresses umfasst sein soll. Eine Legaldefinition findet sich weder im Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz, noch im ASVG. Im Abänderungsantrag betreffend die Bestimmung des § 330a ASVG (NR XXV. GP, stenographisches Protokoll 190. Sitzung) wird ausgeführt: *„Die in den landesgesetzlichen verankerten Regelungen, die einen Zugriff auf das Vermögen pflegebedürftiger Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen betreut werden, bzw. ihrer GeschenknehmerInnen ermöglichen, führen beim betroffenen Personenkreis oftmals zur gänzlichen Verwertung sämtlicher oft mühsam erworbener Vermögenswerte, wie etwa eines Eigenheimes oder Sparguthabens. Dadurch kann die im Rahmen des österreichischen Pflegevorsorgesystems intendierte Wahlmöglichkeit für die Betroffenen insofern eingeschränkt werden, als dadurch ein allfällig sachlich gebotener oder von der betroffenen Person gewünschter Umzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung oftmals nicht realisierbar ist.“*

Daraus ist ersichtlich, dass Zweck der Bestimmung war, die Wahlmöglichkeit zu erhalten bzw. erleichtern, in eine Pflegeeinrichtung umzuziehen. Aus der Verwendung des Wortes Umzug kann geschlossen werden, dass damit nicht nur eine vorübergehende Hilfe in einer Pflegeeinrichtung gemeint sein soll, sondern eine auf Dauer angelegte Aufnahme in einer Pflegeeinrichtung. Daraus ist zu schließen, dass vom Gesetzgeber der Schutz einer hilfebedürftigen Person das Vermögen betreffend nicht auf die Kurzzeitpflege ausgedehnt werden sollte.
Aus der Sicht des LVwG Oö. lassen sohin die Bestimmungen des Oö. SHG 1998 in Verbindung mit der Oö. Sozialhilfeverordnung 1998, die die Kurzzeitpflege vom Vermögensschutz des § 330a ASVG ausnehmen, keine Verfassungswidrigkeit erkennen. Das Gleiche gilt für die Bestimmung des § 17 Abs. 5 Z 3 leg. cit., die einen Rechtsanspruch auf Hilfe in einer stationären Einrichtung als Hilfe zur Pflege erst mit der Zusicherung des Trägers der Einrichtung entstehen lässt. Da gegenständlich eine solche Zusicherung erst mit 1. Mai 2025 vorgelegen ist, wurde von der Behörde dem Antrag auf Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen, konkret in der C__, D__, zu Recht erst ab 1. Mai 2025 stattgegeben und wurden auch zu Recht erst ab 1. Mai 2025 die durch das Einkommen der Bf nicht gedeckten Kosten vom Träger sozialer Hilfe übernommen. Festzuhalten ist, dass die Vereinbarung über die Kurzzeitpflege keine Zusicherung im Sinne des § 17 Abs. 5 Z 3 Oö. SHG 1998 darstellt.

Zur im Berechnungsblatt enthaltenen Vorschusszahlung aus der Pension ist auszuführen, dass in § 5 Abs. 5 der Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 geregelt ist, dass von Hilfeempfängern, die im Jänner 1997 nach den Bestimmungen des Strukturanpassungsgesetzes 1996 eine Vorschusszahlung erhalten haben, zur Sicherung des Einsatzes der eigenen Mittel für den Monat, in dem der Grund des Wegfalles der Pension eintritt, eine entsprechende Vorschussleistung verlangt werden kann. Die Vorschusszahlung im Sinne des Strukturanpassungsgesetzes 1996 hatte den Zweck, die durch die Umstellung des Auszahlungsmodus im Jahr 1997 drohende Unterbrechung des Bezuges zu verhindern. Daher sahen die damit im Zusammenhang stehenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eine Vorschusszahlung in Höhe der im Dezember 1996 gebührenden Pension für den Sterbemonat vor. Nach den Ausführungen der Behörde behält sich die Pensionsversicherung den Monatsbezug im Sterbemonat zur Gänze ein. Dieser Monatsbezug wird von der Pensionsversicherung wegen der Vorschussleistung und der rechtlichen Möglichkeit des Sozialhilfeverbandes, diese vom Pensionsempfänger zurückzuholen, nicht an den Sozialhilfeverband übertragen, weshalb die Vorschussleistung für die Eigenpension, die bereits im Dezember 1996 ausbezahlt wurde, vorgeschrieben wird. Soweit die Bf in der Beschwerde vorbringt, dass die Vorschusszahlung erst im Sterbemonat fällig wird, ist dem § 5 Abs. 5 der Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 entgegenzuhalten. Die Vorschussleistung hat die Sicherung des Einsatzes der eigenen Mittel für den Monat zum Ziel, in dem der Grund des Wegfalles der Pension eintritt, und dies aus diesem Grund, da in diesem Fall eine Sperre des Kostenbeitrages in dem jeweiligen Monat erfolgt und sohin der Träger der sozialen Hilfe

den Kostenbeitrag für diesen Monat verlieren würde. Das Vorbringen der Bf, die Vorschusszahlung werde erst im Sterbemonat fällig, würde dem Zweck der Bestimmung, den Kostenbeitrag im Sterbemonat zu sichern, zuwiderlaufen.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier